

AEB KIS Antriebstechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1** Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KIS Antriebstechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden als die AEB KIS bezeichnet) gelten für alle Verträge, bei denen das Unternehmen KIS Antriebstechnik GmbH & Co. KG als Auftraggeberin (im Folgenden KIS) Lieferungen oder Leistungen von Auftragnehmern (im Folgenden Lieferant) in Anspruch nimmt.
- 1.2** Die AEB KIS gelten ausschließlich im Rechtsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Von den AEB KIS abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung in Textform zugestimmt.
- 1.3** Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform.
- 1.4** Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- 1.5** Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS® 2020.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1** Wir halten uns an unser Angebot 14 Tage gebunden.
- 2.2** Bestellungen von uns müssen innerhalb von 2 Wochen seit Zugang vom Lieferanten in Textform bestätigt werden, soweit einzelvertraglich nichts Anderes geregelt ist.
- 2.3** Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Wir sind an eine Abweichung nur gebunden, wenn wir ihr ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

3. Preise, Frachtkosten und Schiedsgutachter

- 3.1** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und hat jeweils Gültigkeit für die darin angegebene Laufzeit des Vertrages. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, sofern diese nicht vereinbarungsgemäß gesondert vergütet werden. Hierunter fallen insbesondere Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und Transport an die von uns bestimmte Verwendungsstelle sowie Steuern und sonstige Abgaben.
- 3.2** Die Preise sind als Nettopreise auszuweisen.
- 3.3** Bei Preisstellung DAP [angegebener Bestimmungsort] schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
- 3.4** Enthält die Bestellung keine Preisangabe oder scheidet die Einigung über den Preis aus sonstigen Gründen, gilt ein angemessener Preis als vereinbart. Zur Bestimmung der Angemessenheit des Preises ist vorrangig auf den üblichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Bestellung abzustellen.
- 3.5** Falls sich die Parteien nicht auf einen angemessenen Preis verständigen können, ist die Angemessenheit durch einen von den Parteien zu bestimmenden unabhängigen Schiedsgutachter gem. § 317 BGB zu bestimmen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb von 14 Tagen nicht zustande, so wird der Sachverständige auf Antrag in Textform einer Partei von der Industrie- und Handelskammer Dortmund verbindlich für beide Parteien bestimmt. Die Schiedsgutachterkosten sind anteilig in dem Verhältnis von den Parteien zu tragen, in dem der durch den Schiedsgutachter bestimmte Preis von dem von der jeweiligen Partei als angemessen bewerteten Preis abweicht. Gegenüber dem Schiedsgutachter haften die Parteien gesamtschuldnerisch.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1** Vorbehaltlich anderweitiger einzelvertraglicher Regelungen oder für uns günstigere Regelungen in den Verkaufsbedingungen des Lieferanten sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder

innerhalb von 60 Tagen netto nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und Rechnungseingang bei uns fällig. Falls der Rechnungseingang vor vollständiger Lieferung und vollständiger Erbringung etwaiger sonstiger geschuldeter Leistungen wie beispielsweise Montageleistungen erfolgt, beginnt die Zahlungsfrist abweichend hiervon erst an dem auf die vollständige Lieferung oder Leistungserbringung folgenden Tag zu laufen.

- 4.2** Bei nicht vereinbarten Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist für die Gesamtlieferung an dem auf die letzte Teillieferung folgenden Tag zu laufen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

- 4.3** Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder Mangelbeseitigung zurückzuhalten. Wir sind auch dann zur Zurückbehaltung berechtigt, wenn uns gegen den Lieferanten Rechte zustehen, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder noch nicht fällig sind.

- 4.4** Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Vornahme der Erfüllungshandlung wie z. B. die Erteilung des Überweisungsauftrags gegenüber dem Bankinstitut oder die Absendung des Schecks durch die Post maßgeblich.

- 4.5** Zahlungen, die den vereinbarten Preis übersteigen, erfolgen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückforderbarkeit, sofern nicht in Textform Abweichendes vereinbart wurde. Keine der Parteien kann sich auf eine hiervon abweichende tatsächliche Übung berufen.

- 4.6** Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Lieferzeit

- 5.1** Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2** Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich durch Erklärung in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, beziehungsweise unserer Liefereinteilung entsprechen; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Für die Einhaltung von angegebenen Maßen gelten die EN/DIN-Normen.

- 5.3** Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

- 5.4** Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder an dem jeweils vereinbarten Standort. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, wie die Folgen der Lieferverzögerungen abgewendet werden können.

- 5.5** Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung – insbesondere auch die Kosten des Deckungskaufs oder Pönalen unserer Kunden – zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung sind wir nach vorheriger Abmahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.6** Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns beizustellender Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Textform nicht erhalten hat.

- 5.7** Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen (etwa Prüfzeugnisse), die zur Erfüllung der Lieferung des Lieferanten gehören, sind uns am Tage des Versands zuzuschicken. Enthält die Lieferung Güter, die als Gefahrgut zu klassifizieren sind, hat uns dieses der Lieferant umgehend mitzuteilen.

- 5.8** Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind uns mit der Warenrechnung Kopien des vom Empfänger quittierten Frachtbriefts zu übergeben.
- 5.9** Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf unseren Wunsch ist für ordnungsgemäße Lagerung und Versicherung zu sorgen.
- 5.10** Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
- 5.11** Verpackungskosten trägt, soweit nicht in Textform anders vereinbart, der Lieferant. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese angemessen zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem Verpackungsgesetz vom 01.07.2022 in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Ware so verpackt wird, dass sie in der vereinbarten Spezifikation und Qualität von uns verwendet werden kann. Die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gefahrgutverordnungen sind zu erfüllen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1** Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen. Das Eigentum an der Ware geht mit deren Bezahlung auf uns über. Jegliche Formen der Erweiterung des einfachen Eigentumsvorbehaltes, insbesondere ein Kontokorrentvorbehalt, gelten nicht.
- 6.2** Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag wirksam zurückgetreten ist.
- 7. Keine Weitergabe von Aufträgen an Dritte**
Ohne vorherige Zustimmung in Textform darf der Lieferant die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Die Beauftragung von Unterlieferanten durch den Lieferanten darf ebenfalls nur mit vorheriger Zustimmung in Textform erfolgen.
- 8. Verhaltenskodex für Lieferanten, Sicherheit in der Lieferkette**
- 8.1** Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 8.2** Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport zu treffen, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen des Lieferkettengesetzes (DE) und entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Auf Anforderung von uns wird der Lieferant jegliche Nachweise und Belege für uns kostenfrei vorlegen, sodass wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen- soweit es das Produkt des Lieferanten betrifft – nach vorstehenden Normen lückenlos nachweisen können. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 8.3** Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 8, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur

Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen bleibt vorbehalten.

9. Exportkontrolle und Zollbestimmungen

- 9.1** Der Lieferant ist verpflichtet, uns mit Auftragsbestätigung über etwaige warenbezogene Genehmigungspflichten und Ausfuhrbeschränkungen seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen aktiv und vollumfänglich zu unterrichten und haftet für im Falle der Verletzung neben Schäden und Aufwendungen, insbesondere einer Rechtsverteidigung, auch für Gebühren, Zölle und Strafzahlungen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Freistellung zu verlangen.
- 9.2** Sollten sich Präferenznachweise als nicht hinreichend aussagekräftig oder fehlerhaft herausstellen und wir deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 oder stattdessen vergleichbarer Dokumente verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung des Lieferanten, uns unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 oder stattdessen vergleichbare Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- 9.3** Der Lieferant sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetztes Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen werden.
- 9.4** Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungsnachweise nachbelastet werden oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so haftet hierfür der Lieferant.

10. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

- 10.1** Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
- 10.2** Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- 10.3** Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

11. Haftung für Mängel und Verjährung

- 11.1** Der Lieferant hat die Ware und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.
- 11.2** Der Lieferant ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Teile umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Auf unser Verlangen hin, hat der Lieferant uns in Textform darüber Auskunft zu geben, welche Maßnahmen der produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und Warenausgangskontrolle er mit welchem Ergebnis durchgeführt hat.
- 11.3** Wir untersuchen die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen, insbesondere auf Transportschäden. Solche Mängel rügen wir innerhalb einer angemessenen Frist. Wir

- behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).
- 11.4** Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.
- 11.5** Der Lieferant hat uns die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Abs. 2 BGB zu erstatten und uns bei Verschulden im Vorfeld sowohl von Ansprüchen Dritter wegen der Kosten der Mangelbeseitigung als auch von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten beruhen.
- 11.6** Die Kosten der Mangelbeseitigung umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Kosten des Ausbaus der fehlerhaften Ware und des Wiedereinbaus, sowie notwendige Transporte an einen anderen als den Erfüllungsort. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten resultieren, stellt uns der Lieferant frei, soweit er uns gegenüber selbst haftet.
- 11.7** Zur Abwehr einer drohenden Gefahr von erheblichen Schäden können wir auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten den Mangel auf dessen Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- 11.8** Werden wir bei Weiterverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant bei mangelhafter Lieferung von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei, soweit der Lieferant den Gewährleistungsfall zu vertreten hat.
- 11.9** Der Lieferant tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- 11.10** Ergänzend finden in Bezug auf die Gewährleistungen die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- 12. Haftung und Produkthaftung**
- 12.1** Etwaige Schadenersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – können gegen uns nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Ansprüchen aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.2** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 12.3** Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von 12.2. ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.4** Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 12.5** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Dazu gehören insbesondere Sach-, Personen- und Vermögensschäden, z. B. Weiterverarbeitungs-, Aus-, Einbau-, Prüf- und Sortierkosten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 13. Höhere Gewalt**
Im Falle höherer Gewalt und bei anderen unabwendbaren Ereignissen können wir die Lieferung für die Dauer der Einwirkungen einschränken oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Als solche Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, unaufschiebbare Reparaturen im Herstellerwerk, behördliche Maßnahmen jeder Art – auch pandemiebedingte Maßnahmen wie Betriebsschließungen –. Ferner mangelhafte Gewinnung oder unterbrochene, verzögerte oder eingeschränkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Wasser - unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung mit den Energieträgern Strom, Gas, Öl und Fernwärme - sowie einem Mangel an Transportmitteln, Verkehrserschwernissen, Krieg, Aufruhr und dergleichen, sowie jedes andere unabwendbare Ereignis.
- 14. Schutzrechte**
- 14.1** Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 14.2** Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von diesem Anspruch freizustellen.
- 14.3** Bei Schadenersatzansprüchen des Dritten bleibt beim Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 14.4** Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 14.5** Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre beginnend mit dem Gefahrübergang.
- 15. Geheimhaltung und Werbung**
Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten in jeder Form, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsbeziehung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich in Textform einverstanden erklärt haben.
- 16. Werkzeuge, Formen und Muster**
Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere Genehmigung in Textform weder verschrottet noch Dritten, z.B. zum Zwecke der Fertigung, zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke, z.B. Lieferung an Dritte, dürfen sie nicht verwendet werden. Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeugnissen oder Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.
- 17. Erfüllungsort**
Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 18. Schiedsklausel**
18.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der

Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

- 18.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- 18.3 Der Schiedsort ist Dortmund.
- 18.4 Die Verfahrenssprache ist die deutsche oder englische Sprache.
- 18.5 Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erfüllt.

KIS Antriebstechnik GmbH & Co. KG, Januar 2023